

VERORDNUNG (EG) Nr. 588/96 DER KOMMISSION

vom 2. April 1996

über eine Ausnahme von der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 hinsichtlich des Datums der Ausstellung der Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügelfleisch während der Woche vom 8. bis 14. April 1996DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 der Kommis-
sion⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
180/96⁽⁴⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen für
die Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügelfleisch erlassen.Diese Verordnung sieht vor, daß die Ausfuhrlicenzen für
die Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors jeweils am
Montag ausgestellt werden, welcher der Woche folgt, in
der die Lizenzanträge eingereicht wurden, sofern die
Kommission bis dahin keine besondere Maßnahme
getroffen hat. Da in der Woche vom 1. bis 7. April 1996
Engpässe in der Verwaltung auftreten werden, ist es
notwendig, die Frist für die in der genannten Wocheeingereichten Anträge auf Mittwoch, den 10. April 1996,
zu verlegen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Abweichend von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG)
Nr. 1372/95 werden die dort genannten Licenzen, deren
Anträge in der Woche vom 1. bis 7. April 1996 einge-
reicht wurden, am Mittwoch, den 10. April 1996, ausge-
stellt, sofern bis dahin die Kommission keine der in
Artikel 3 Absatz 4 der genannten Verordnungen ange-
führten besonderen Maßnahmen getroffen hat.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.⁽²⁾ ABl. Nr. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 49.⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 17. 6. 1995, S. 26.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 25 vom 1. 2. 1996, S. 27.